

Aussteller-Reglement

I. Einleitung /Zweck

1. Die Büli-Mäss ist die traditionelle KMU Messe für die Region Bülach.
2. Die Büli-Mäss wird im Auftrag des Gewerbevereins Bülach sowie mit freundlicher Unterstützung der Stadt Bülach und weiteren Sponsoren durchgeführt.
3. Die Büli-Mäss bezweckt die Präsentation der Handwerks-, Dienstleistungs- und Detailhandelsbetriebe. Die Büli-Mäss ist eine klassische Publikums- und Verkaufsmesse mit einem attraktiven Rahmen- und Unterhaltungsprogramm.
4. Zudem will die Büli-Mäss das Netzwerk unter den Ausstellern fördern.

II. Aussteller

1. Die Büli-Mäss ist für alle Aussteller offen. Unternehmen aus der Region Bülach werden bei der Standzuteilung bevorzugt.
2. Die Messeleitung kann die Zulassung von Firmen und Gütern, die ihr nicht geeignet erscheinen, ohne Angaben von Gründen verweigern.
3. Untervermietung seitens der Aussteller ist untersagt.
4. Die Vergabe der Ausstellungsfläche erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standzuteilung. Die Messeleitung behält sich Standverschiebungen ausdrücklich vor.
5. Bei einem Rücktritt nach Unterzeichnung der Anmeldung ist die gesamte Standgebühr geschuldet.

III. Standgebühren/Bedingungen

1. Die Standmiete setzt sich aus einer Grundpauschale und dem m²-Preis je nach gewähltem Standtyp zusammen.
2. Die Grundpauschale und die Standpreise sind in einer separaten Preisliste geregelt.
3. In den Standgebühren inbegriffen sind:

Typ A (Stand Zelt)

- Ausstellungsfläche mit Teppichbelag, einfacher Stromanschluss
- Alle Infrastrukturkosten (Heizung, WC-Anlagen, Messesignalisation, Besucherparkplätze)
- Allgemeine Werbung und Medienarbeit, Basiseintrag im Messeführer
- Rahmen- und Unterhaltungsprogramm
- Allgemeine Beleuchtung, Reinigung der allgemeinen Flächen
- Administration

Typ B (Stadthalle)

- Ausstellungsfläche (ohne Teppichbelag), einfacher Stromanschluss
- Alle Infrastrukturkosten (Heizung, WC-Anlagen, Messesignalisation, Besucherparkplätze)

- Allgemeine Werbung und Medienarbeit, Basiseintrag im Messeführer
- Rahmen- und Unterhaltungsprogramm
- Allgemeine Beleuchtung, Reinigung der allgemeinen Flächen
- Administration

Typ C (Stand aussen Eingangsbereich)

- Ausstellungsfläche
- einfacher Stromanschluss
- Alle Infrastrukturkosten (WC-Anlagen, Messesignalisation, Besucherparkplätze)
- Allgemeine Werbung und Medienarbeit, Basiseintrag im Messeführer
- Rahmen- und Unterhaltungsprogramm
- Allgemeine Beleuchtung, Reinigung der allgemeinen Flächen
- Administration

Typ D (Freifläche aussen)

- Ausstellungsfläche
- einfacher Stromanschluss
- Alle Infrastrukturkosten (WC-Anlagen, Messesignalisation, Besucherparkplätze)
- Allgemeine Werbung und Medienarbeit, Basiseintrag im Messeführer
- Allgemeine Beleuchtung, Reinigung der allgemeinen Flächen
- Administration

4. Den Ausstellern wird ein separater Parkplatz zugewiesen, der zur Benützung mit entsprechenden Parkkarten, solange es die Platz-verhältnisse erlauben, offen steht. Ein Anspruch auf einen freien Parkplatz besteht nicht. Die vorgegebene Parkordnung ist einzuhalten und den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist strikte Folge zu leisten.
5. In der Miete/Grundpauschale nicht enthalten sind alle individuellen Anforderungen wie:
 - Standmobiliar, spezielle Standbeleuchtung
 - Wasser-/Abwasseranschluss, Starkstrom, Internetanschluss
 - Versicherungen
 - usw.
6. Die Standmieten/Grundpauschalen sowie alle anderen von der Messeleitung gestellten Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Mahngebühr beträgt ab der ersten Mahnung CHF 20.00.
7. Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Ausstellung verunmöglichen oder erschweren, erwachsen dadurch den Ausstellern keine Schadenersatzansprüche.
8. Sollte die Ausstellung aus einem der oben aufgeführten Gründe nicht stattfinden können, bleiben die Platz- und Standmieten im Verhältnis zu den entstandenen Kosten verfallen.

IV. Verkauf während der Messe

1. Den Ausstellern ist es gestattet, während der Büli-Mäss ihrer Branche entsprechend Waren abzugeben und zu verkaufen. Die Gratisabgabe von Apéro, Weine, Kaffee, Mineral und ähnliches durch die Aussteller wird geduldet. Der Aussteller ist jedoch verpflichtet, die Messeleitung über diese Gratisabgaben zu informieren und das Einverständnis einzuholen.

2. Der Verkauf von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle ist nur für Aussteller gestattet, die sich nach Rücksprache mit der Messeleitung als Gastronomiebetriebe präsentieren. Die Aussteller sind verpflichtet, jederzeit die Vorschriften der Behörden (Feuerpolizei, Lebensmittelinspektorat, Gesundheitsdirektion, usw.) einzuhalten.
3. Das Verteilen von Werbegeschenken, Flyern und Prospekten ist auf dem ganzen Messeareal nur Ausstellern und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung gestattet.

V. Bau und Gestaltung

1. Die Einteilung der Stände und die Gestaltung des Aussenbereichs ist Sache der Messeleitung. Spezielle Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
2. Den Ausstellern ist die Standgestaltung und -einrichtung grundsätzlich freigestellt. Dabei sind jederzeit die Auflagen der Behörden (u.a. Feuerpolizei) einzuhalten. Die Messeleitung behält sich allfällige Korrekturen vor, wenn es im Sinne des Gesamtbildes und/oder der Sicherheit notwendig erscheint.
3. Fluchtwege und -Türen müssen jederzeit frei gehalten werden. Aussteller, die sich nicht an diese Vorschriften halten, werden unverzüglich von der Messe ausgeschlossen.
4. Die Gestaltung und der Ausbau der Stände sind Sache der Aussteller und gehen zu deren Lasten. Die Messeleitung kann vom Aussteller einen Entwurf oder ein Modell über die Standdekorationen verlangen.
5. Individuelle Gestaltungskonzepte ganzer Bereiche (z.B. Zusammenschluss mehrerer Aussteller) müssen der Messeleitung mindestens 4 Monate vor der Messe vorgelegt werden. Die Messeleitung behält sich vor, im Sinne des Gesamtkonzeptes punktuelle Veränderungen anzuordnen.
5. Mit der individuellen Ausgestaltung des eigenen Standes darf erst nach vollständig erfolgter Montage der Gesamteinrichtung und erst nach Abnahme durch die Behörden (Feuerpolizei) begonnen werden. Die Bewilligung hierfür wird rechtzeitig von der Messeleitung erteilt.
6. Die Messeleitung ist berechtigt, schlecht gestaltete Stände, die das Gesamtbild der Ausstellung verunstalten, zu schliessen oder auf Kosten des betroffenen Ausstellers umgestalten zu lassen. Den Ausstellern wird deshalb empfohlen, ihre Stände durch Fachleute gestalten zu lassen.
7. Das Aufhängen von Reklameschildern ausserhalb des eigenen Standes ist untersagt. Davon ausgenommen sind spezielle, mit der Messeleitung abgeschlossene Vereinbarungen (u.a. Sponsoring). Nicht gestattet ist zudem im eigenen Stand Werbung für einen Dritten anzubringen.

8. Für Beschädigungen an den Standelementen haftet der einzelne Aussteller. Die Trenn- und Wandelemente dürfen nicht bemalt oder mit Schrauben und Nägeln beschädigt werden. In Spezialfällen entscheidet die Messeleitung bzw. der Vermieter der Standbauten.
9. Die Aussteller haben ihre Stände pünktlich gemäss Öffnungszeiten der Ausstellung zu öffnen und zu schliessen. Es ist besonders wichtig, dass abends nach Messeschluss sofort aufgeräumt wird, um die Hallen/Zelte abschliessen zu können.
10. Die Stände und die Ausstellungsgüter dürfen erst nach der offiziellen Schliessung der Büli-Mäss (Sonntag, 18.00 Uhr) abgebaut, resp. weggeräumt werden.
11. Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, die die normale Wandhöhe von ca. 2.50 m überragen, sind nur erlaubt, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung mit der Messeleitung getroffen wurde. Das maximale Gewicht in den Zelten beträgt 350 kg/m².
12. Durchgänge und die allgemeinen Flächen werden im Auftrag der Messeleitung regelmässig gereinigt. Die Reinigung des eigenen Standes und die Entsorgung der eigenen Abfälle ist Sache des Ausstellers.

VI. Sicherheit/Haftpflicht

1. Das Messegelände wird durch einen Sicherheitsdienst kontrolliert. Eine vollständige Bewachung kann jedoch nicht gewährleistet werden.
2. Alle Aussteller erhalten einen Ausstellerausweis. Ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten ist der Zugang zum Messegelände und den Ausstellungsflächen nur mit diesen Ausweisen erlaubt. Der Ausweis ist jederzeit dem Sicherheitspersonal sowie den Personen der Messeleitung auf Verlangen vorzuweisen.
3. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen, Apparaten und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Personen- und Sachschäden, die durch den Aufbau seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen. D.h. jeder Aussteller hat für Schäden, die er selbst oder von ihm beauftragte Drittpersonen, gleich aus welchem Grunde, an anderen Ständen, am Eigentum der Messe oder an Dritten verursachen, aufzukommen.
4. Die Messeleitung übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schliesst jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Messeleitung keine Einschränkung.
5. Mit der Unterzeichnung des Ausstellervertrages erklärt der Aussteller ausdrücklich, die nachgenannten Risiken versichert zu haben:
 - a) Feuer- und Explosionsschäden
Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgüter gegen Feuer- und Explosionsschäden für die Zeit, während welcher diese sich auf dem Messeareal befinden, ist für alle Aussteller obligatorisch.

b) Haftpflichtrisiken

Die Messeleitung hat eine Haftpflichtversicherung für seine gesetzliche Haftung. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebshaftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen.

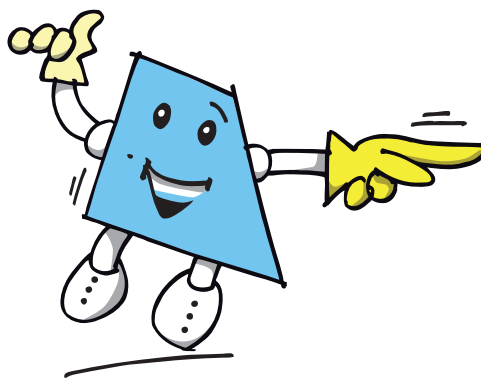
c) Transport-, Ausstellungs-, Diebstahl- und Reisegepäckversicherung

Der Abschluss einer solchen Versicherung ist fakultativ. Die Messeleitung empfiehlt jedoch jedem Aussteller den Abschluss einer solchen Versicherung.

VII. Allgemeines

1. Dieses Ausstellerreglement ist integrierender Bestandteil der Anmeldung zur Büli-Mäss.
2. Gerichtsstand ist Bülach

Bülach, Juni 2018



**Mach eins:
Mach mit!**

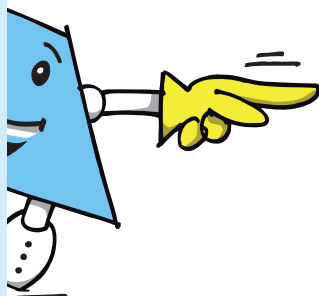
Preisliste **Büli-Mäss 2019**

		Normaltarif	mit Rabatt 1)
Typ A	Stand Zelt	CHF 110.-/m ²	CHF 99.-/m ²
Typ B	Stand Stadthalle	CHF 120.-/m ²	CHF 108.-/m ²
Typ C	Stand aussen Eingangsbereich	CHF 90.-/m ²	CHF 81.-/m ²
Typ D	Freifläche aussen	CHF 80.-/m ²	CHF 72.-/m ²

* zuzüglich Grundpauschale (CH 450.-/Firma) pro teilnehmenden Aussteller

1) Berechtig mit 10% Rabatt sind Mitglieder des Gewerbe Bülach und jener Gewerbevereine, welche sich mit einem Pauschalbeitrag von CHF 3'500.- an der Messe beteiligen.

Alle Preisangaben ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.



Kontakt und weitere Infos:

Andreas Graf Immobilien GmbH
Schützenmattstrasse 46
CH-8180 Bülach
Telefon +41 (0)44 862 10 40
Mobile +41 (079) 810 60 56
info@immograf.ch